OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-412776/7/Wim

Datum:
Linz, 8. Juli 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der S.R., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B.B., S., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. März 2018, GZ: VStV/917301710213/2017, wegen Übertretung des Oö. Wettgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juni 2019 und anschließender mündlicher Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen mit der Maßgabe, dass im Spruch bei der verhängten Strafe der Klammerausdruck: „(á 600 Euro)“ lautet.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 360 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurden über die Beschwerdeführerin wegen des Aufstellens und Betreibens von drei näher beschriebenen Wettterminals eine Geldstrafe in der Höhe von 1.800 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von sechs Tagen, sowie ein 10%iger Verfahrenskostenbeitrag verhängt.

2. Dagegen hat sie durch ihre Rechtsvertretung rechtzeitig eine begründete Beschwerde, die sich nur gegen die Strafhöhe richtet, erhoben.

Darin wird zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, dass die verhängte Strafe zu hoch bemessen sei, da die Behörde die Strafe nicht nach den Bestimmungen des § 19 VStG bemessen habe und insbesondere als Milderungsgrund die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin und auch die geringfügige Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes nicht gewertet habe. Dadurch hätte die Behörde mit einer wesentlich niedrigeren Geldstrafe oder mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Weiters wurden ein aktueller Verwaltungsvorstrafenregisterauszug sowie der Bezugsakt der belangten Behörde betreffend die erstmalige Bestrafung wegen dieser Wettterminals beigeschafft und in diese Einsicht genommen.

Bezüglich der Verhandlung hat sich die belangte Behörde wegen Nichtteilnahme entschuldigt und wurde von der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin vorweg mitgeteilt, dass die Verhandlung von ihrer Seite aus unbesucht bleibe.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht ergänzend zum Punkt 1. von nachstehendem entscheidungswesentlichem Sachverhalt aus:

Im Zeitpunkt der Erlassung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses weist die Beschwerdeführerin zwei rechtskräftige Verkehrsstrafen sowie eine Bestrafung nach dem Oö. Wettgesetz in der Höhe von 900 Euro wegen des identen Tatvorwurfes auf.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus den beigeschafften Unterlagen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Durch die Beschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe unterliegt sowohl der objektive als auch subjektive Tatbestand nicht mehr der Überprüfung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens.

4.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

4.3. Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. Wettgesetz beträgt der Strafrahmen für die gegenständliche Übertretung bis zu 20.000 Euro. Die Beschwerdeführerin hat weder im Behördenverfahren noch vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Angaben zu ihren persönlichen Verhältnissen gemacht, sodass hierzu von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen ist.

Entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde ist die Beschwerdeführerin keinesfalls unbescholten, sondern weist schon im Grunde wegen denselben Geräten eine einschlägige verwaltungsgerichtliche Vorstrafe auf, sodass die nunmehr verhängte Strafe aufgrund des Umstandes, dass eine entsprechende Anzeige nach wie vor für die aufgestellten Wettgeräte nicht erstattet wurde und daher nicht vorliegt, durchaus schuld- und tatangemessen erscheint. Für die nunmehrige Verdoppelung der verhängten Strafe im Verhältnis zur Erstbestrafung spricht schon allein der spezialpräventive Grund, um die Beschwerdeführerin in Zukunft von derartigen Übertretungen abzuhalten. Auch das strafrechtlich geschützte Rechtsgut ist hier keinesfalls als gering anzusehen, da es darum geht, der Behörde einen Überblick über die aufgestellten Wettterminals zu verschaffen, um auch entsprechende Kontrollfunktionen auszuüben. Auch die nunmehrige verhängte Strafe bewegt sich noch im untersten Bereich des Strafrahmens.

4.4. Bei der Berichtigung des Klammerausdruckes der verhängten Strafe handelt es sich um die Korrektur eines Schreib- bzw. Rechenfehlers, da die Gesamthöhe der Strafe richtig angegeben wurde und auch der 10%ige Verfahrenskostenbeitrag davon berechnet wurde.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 360 Euro vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof

nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer